

# DIAG-INFO 05/2013

Diözesane AG der Mitarbeitervertretungen im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

13. November 2013



[www.diag-mav.de](http://www.diag-mav.de)

## Welche Auswirkungen hat ein Arbeitgeberwechsel auf die Erfahrungsstufe

Immer wieder wird man im MAV-Alltag von neuemgestellten Mitarbeitern angesprochen, dass sie nun viel weniger verdienen als zuvor bei ihrem alten Arbeitgeber, obwohl sie in der gleichen Vergütungsgruppe sind wie zuvor. Bei näherem Hinsehen kann dies durchaus sein. Der Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses hat auch Auswirkungen auf die Erfahrungsstufe. Zwar werden im öffentlichen Dienst und der Caritas die Eingruppierungen des Sozial- und Erziehungsdienstes angewandt, aber unter Umständen wird die bislang erreichte Erfahrungsstufe nicht anerkannt.

Im Bereich der Caritas (AVR), des öffentlichen Dienstes und in Einrichtungen der Diakonie wird bei der Einstufung die einschlägige Berufserfahrung zugrunde gelegt. Berufsanfänger werden grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet. Wer schon mindestens 1 Jahr Berufserfahrung hat, der wird der Stufe 2 zugeordnet. Bei einer Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren erfolgt die Einstufung in der Anlage 31/32 in Stufe 3 (in der Anlage 33 erfolgt die Einstufung in Stufe 3 erst nach 4 Jah-

ren. Bei Ärzten in der Anlage 30 richtet sich die Einstufung nach den Entgeltgruppen). Verfügt der Mitarbeiter über eine längere Berufserfahrung und ist zum Beispiel in der Erfahrungsstufe 4, dann ist der neue Arbeitgeber nicht daran gebunden, diese auch zu übernehmen.



Allerdings kann er höhere Stufen ganz oder teilweise berücksichtigen wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist und der neue Arbeitgeber zur Deckung des Personalbedarfs eine Stelle besetzen muss.

*Beispiel: „Altenpflegerin Susanne G. ist in der Anlage 32, VG KR 5a Stufe 5 eingruppiert. Sie bewirbt sich auf*

*eine Vollzeitstelle bei einer Einrichtung, die den TvÖD anwendet. Ihr neuer Dienstgeber will die Stufe 5 anerkennen, da er dringend die Stelle besetzen muss.“*

In diesem Fall einigen sich die beiden Parteien auf eine tariflich zugelassene Kann-Regelung. Allerdings sind andere Einrichtungen nicht daran gebunden, dieses auch zu tun.

*„ Susanne G. bedauert nach ein paar Monaten, dass sie ihren alten Arbeitsplatz gekündigt hat. Ihre neue Wirkungsstätte entspricht fachlich und atmosphärisch doch nicht ihren Vorstellungen. Sie ist so kreuzunglücklich, dass sie beschließt, sich in einer Einrichtung der Caritas zu bewerben. Diese macht ihr ein Angebot und teilt ihr mit, dass sie tariflich korrekt in die Erfahrungsstufe 3 zugeordnet wird.*

*Für Susanne G. würde dies einen monatlichen Verlust von 346,21 € (Brutto) gegenüber der Vergütung, die sie zuvor hatte bedeuten.*

Wer sich allerdings in einer Caritas-Einrichtung bewirbt und zuvor in einer Caritas-Einrichtung oder einer Einrichtung der Diakonie beschäftigt war und nun im unmittelbaren Anschluss an das alte Dienstverhältnis sein Neues beginnt, der übernimmt seine alte Erfahrungsstufe.

Herausgegeben vom DIAG-Vorstand, caritativer Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

V.i.S.d.P.: Lothar Bolz, c/o St. Lukas-Klinik gGmbH, Siggenweilerstrasse 11, 88074 Meckenbeuren, Mail: [lothar.bolz@diag-mav.de](mailto:lothar.bolz@diag-mav.de)

Vervielfältigung und weite Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!

*„Jugend- und Heimerzieher Erwin S. arbeitet beim Diakonischen Werk in Reutlingen. Er ist in die Anlage 33, VG S8, Stufe 6 eingruppiert. Schon immer wollte er in die oberschwäbische Heimat zurück und bewirbt sich zum 01.09.2013 in einer AVR-Einrichtung in Biberach.*

*Sein bisheriges Dienstverhältnis endet am 31. 08 2013. Die neue Einrichtung stellt ihn auch zum 01.09.2013 ein und wird seine alte Erfahrungsstufe 6 vorbehaltlos anerkennen.“*

Diese Regelung gilt aber nur wenn das neue Dienstverhältnis im unmittelbaren Anschluss angetreten wird. Unmittelbarer Anschluss liegt auch dann vor, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

*„Erwin S. freut sich so auf die Heimat, dass er beschließt sein neues Dienstverhältnis erst am 01.10.2013 zu beginnen. Er möchte im September ganz Oberschwaben durchwandern. Allerdings währt die Freude nur bis Ende Oktober, als er seine erste Gehaltsabrechnung sieht. Da sein neues Dienstverhältnis nicht im unmittelbaren Anschluss an das Alte erfolgt, wird er der Erfahrungsstufe 3 zugeordnet. Das bedeutet für ihn ein Weniger Verdienst von 816,61 € (brutto) pro Monat.“*

Der Wechsel des Arbeitgebers lohnt sich unter Umständen also nur, wenn der Mitarbeiter in einer niedrigen Erfahrungsstufe ist. Mitarbeiter, die schon eine höhere Erfahrungsstufe erreicht haben, empfehlen wir, sich genau über die Einstufungsmodalitäten des neuen Arbeitgebers zu erkundigen und erst nach Vorlage eines schriftlichen Vergütungsangebots eine Zusage zu treffen. Das Angebot sollte neben der Vergütungsgruppe auch die Erfahrungsstufe beinhalten.

Die MAV sollte die Mitarbeiter über diese Zusammenhänge informieren und beraten. Gerne kann dieses DiAG-INFO dazu verwendet werden.

## MAV-Wahlen 2014

Die Vorbereitungen für die MAV-Wahlen laufen in der DiAG-Geschäftsstelle und im Vorstand schon seit einigen Monaten. Mittlerweile sind die Wahlmappen fertig und das Wahlplakat ist ebenfalls entworfen. Die Anmeldungen zu den Wahlausschussschulungen können über unsere Homepage vorgenommen werden.

Die MAVen sollen, falls noch nicht geschehen, ihren Wahlausschuss bestellen und über die bevorstehende MAV-Wahl informieren. Im Sinne der MAVO sollen auch ausreichend Kandidaten für die Wahl zur Verfügung stehen. Hierbei können die MAVen Ihren Wahlausschuss unterstützen und schon frühzeitig die Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter über die Aufgaben, Rechte und Pflichten in der MAV informieren.



Ideen, wie man mögliche Kandidaten ansprechen könnte, werden bei der nächsten Mitgliederversammlung am 14.11.2013 in Reute vorgestellt.